



Weitere besondere Vertragsbedingungen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Weitere Besondere Vertragsbedingungen	2
1.1 Angaben zur Baustelle entsprechend VOB C DIN 18299 WBVBs - Lage der Baustelle	2
1.2 Besondere Belastungen aus Immissionen	2
1.3 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle (siehe Baustelleneinrichtungsplan)	2
1.4 Für den Verkehr freizuhalten Flächen	2
1.5 Lage, Art und Anschlusswerte für Wasser, Energie, Abwasser, Baustromversorgung	2
1.6 Lage und Ausmaß überlassene Lager- und Stellflächen	3
1.7 Bodenverhältnisse, Baugrund	3
1.8 Hydrologische Werte	3
1.9 Besondere umweltrechtliche Vorschriften	3
1.10 Besondere Vorgaben zu Entsorgung	3
1.11 Schutzgebiete oder Schutzzeiten	3
1.12 Schutz von Vegetation (siehe Baugenehmigung)	3
1.13 Vorhandene Anlagen im Baufeld	3
1.14 Bekannte und vermutete Hindernisse im Baustellenbereich	4
1.15 Vermutete Kampfmittel	4
1.16 Maßnahmen nach Baustellenverordnung	4
1.17 Art und Umfang von möglichen Schadstoffbelastungen	4
1.18 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle	4
2 Allgemeine Angaben zur Ausführung entsprechend VOB C DIN18299 ATV	5
2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte	5
2.2 Besondere Anforderungen für Arbeiten im kontaminierten Bereichen	5
2.3 Besondere Anforderungen an Baustellenentsorgungseinrichtungen	5
2.4 Besondere Regelungen und Sicherung des Verkehrs	5
2.5 Verwendung von Gerüsten, Hebezeugen, Geräten etc. des AN durch Dritte	5
2.6 Verwendung wieder aufbereiteter Stoffe	5
2.7 Besondere Anforderungen an Art und Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile	5
2.8 Verwendung gewonnener Stoffe	6
2.9 Benutzung von Teilen der Leistung vor Abnahme	6
2.10 BAUTAGEBERICHTE/ BAUTAGEBÜCHER	6
2.11 Planungen des AN	7
2.12 Planvorlage / Plannummerierung	7
2.13 Planprüfung / Wiedervorlagen	8
2.14 Allgemeine Hinweise zur Ausführung	8
3 Beachtung und Einhaltung von Verordnungen und sonstigen gesetzlichen Anforderungen	8
4 Materialgüte	9
5 Bauausführungen	9
5.1 Aufsicht der Arbeiten	9
5.2 Fachliche und terminliche Ausführung / Bauzeitenplan	10
5.3 Bauleiter des AN	10
5.4 Projektleitung/ Projektmanagement	10
5.5 Koordinationsbesprechungen/ Baubesprechungen	10
5.6 Hinweis über Nachtragsangebote	11
5.7 Hinweis zur Bauwesenversicherung	11
5.8 Projektplattform	11
5.9 Digitale Unterlagen	11



1. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1.1 Angaben zur Baustelle entsprechend VOB C DIN 18299 WBVBs - Lage der Baustelle

Das Klinikgelände ist in Rummelsberg 71, 90592 Schwarzenbruck verortet. Hier liegen auf dem Klinikgelände das Hauptgebäude bestehend aus dem Hauptgebäude, einem Nebengebäude und einem Parkplatz.

1.2 Besondere Belastungen aus Immissionen

Über den Verkehrslärm hinausgehende, besonders erwähnenswerte Immissionen sind nicht zu erwarten. Weitere Erkenntnisse entnehmen Sie den beigelegten Gutachten oder Baugenehmigung.

1.3 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle (siehe Baustelleneinrichtungsplan)

Die sehr beengten Platzverhältnisse durch die maximale Ausnutzung des Baufeldes führen zu stark eingeschränkten Baustelleneinrichtungsflächen. Während der Roh- und Ausbauphase werden durch den AG separate Parkflächen für Klinik-Besucher zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um temporäre Flächen.

Darüberhinausgehende Flächen können seitens des AG nicht zur Verfügung gestellt werden. Sollte der AN zusätzliche Flächen bspw. für logistische Zwecke benötigen, so liegt dies im Leistungsumfang des ANs. Sämtliche Kosten hierfür wie bspw. Gebühren, Kosten der Verkehrssicherung, etc. sind durch den AN kalkulatorisch zu berücksichtigen.

1.4 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen

Alle auf dem Grundstück liegenden Feuerwehrezufahrten sind jederzeit und uneingeschränkt freizuhalten. Die Nutzung von Zufahrt bzw. Umfahrungswegen bzw. Aufstellflächen z. B. für Krane oder größere Materialanlieferungen sind vorab gesondert zu beantragen und mit der örtlichen Bauleitung abzusprechen.

1.5 Lage, Art und Anschlusswerte für Wasser, Energie, Abwasser, Baustromversorgung

Der zentrale Baustromanschluss im Baufeld wird seitens des AG des Hauses kostenfrei vorgegeben. Die Verteilung geschoss- und bereichsweise innerhalb des Gebäudes erfolgt nach dem baustellenspezifischen Baustromverteilerplan.

Jeder AN schließt an diese Baustromverteiler mit eigenen Verteilern mit ausreichendem Anschlusskabel für seine Leistung an. Verzug von diesen Anschlusspunkten zu sämtlichen Baugeräten, Maschinen, Containern etc. ist Sache des AN. Alle an das Baustromnetz angeschlossenen Gerätschaften müssen nach DGUV Vorschrift 3 geprüft werden. Bauwasserver- und entsorgung bauseits, das Herstellen und Anschluss der Abnahme- und Einleitpunkte erfolgen durch den AG im Baufeld. Anschluss der eigenen Baustelleneinrichtungen an die Versorgungs- und Entsorgungspunkte ist Sache des jeweiligen AN und mit der Technischen Leitung des Hauses im Vorfeld abzustimmen.



1.6 Lage und Ausmaß überlassene Lager- und Stellflächen

Für die Aufstellung der Material-, Bauleitungs- und Personalcontainer des AN ist die Flächenbelegung mit dem AG abzustimmen. Die zur Verfügung stehenden Flächen und Anschlusspunkte sind dem beiliegenden Baustelleneinrichtungsplan zu entnehmen. Weitere Flächen stehen nicht zur Verfügung. Telefon- und Internetanschlüsse stehen bauseits nicht zur Verfügung.

1.7 Bodenverhältnisse, Baugrund

Es liegt ein Baugrundgutachten vor, bei Bedarf wird dies an den AN ausgehändigt.

1.8 Hydrologische Werte

Es liegen Angaben zu Grundwasserständen vor, bei Bedarf werden diese an den AN ausgehändigt.

1.9 Besondere umweltrechtliche Vorschriften

Es gelten die ortsüblichen Regularien (siehe Baugenehmigung). Darüber hinaus sind die bauordnungsrechtlichen Auflagen der baugenehmigenden Behörden zu erfüllen. Die Baugenehmigung kann bei Bedarf ab dem Zeitpunkt der Beauftragung eingesehen oder in Kopie übergeben werden.

1.10 Besondere Vorgaben zu Entsorgung

Der AN ist für die Müllentsorgung von anfallenden Verpackungsmüll sowie Bauschutt und sonstiger Abfälle selbst verantwortlich. Der Arbeitsplatz ist täglich besenrein zu verlassen, Bauschutt und Abfälle sind durch den AN umgehend zu entsorgen. Sobald bei Missachtung ein Drittes Unternehmen für die Beseitigung beauftragt werden muss, geht dies zu Lasten des Auftragnehmers.

1.11 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Es gelten die ortsüblichen Regularien (siehe Baugenehmigung) zu den nutzbaren Arbeitszeiten und zu Emissionsgrenzwerten. Darüber hinaus sind die bauordnungsrechtlichen Auflagen der baugenehmigenden Behörden zu erfüllen. Die Baugenehmigung kann bei Bedarf ab dem Zeitpunkt der Beauftragung eingesehen oder in Kopie übergeben werden.

1.12 Schutz von Vegetation (siehe Baugenehmigung)

Der Schutz der in den Planunterlagen erkennbaren zu erhaltenden Bäume hat oberste Priorität. Dies gilt insbesondere auch für den Wurzelbereich, der vereinfacht angenommen dem Kronendurchmesser plus einem umlaufend 1,5m breiten Schutzstreifen entspricht. In diesen Bereichen ist das Überfahren, das Lagern jeglicher Materialien, das Aufstellen oder Abstützen schwerer Lasten oder das Verunreinigen der Bodenoberflächen durch Zementschlämme, Farbreste oder ähnliche untersagt. Das Arbeiten mit Hebezeugen ist in diesem Bereich mit besonderer Sorgfalt durchzuführen.

1.13 Vorhandene Anlagen im Baufeld

Zusätzlich zu dem Punkt 1.1 dargestellten Bauwerken sind technische Anlagen auf dem Klinikgelände vorhanden. Diese können bei einer Vorortbegehung besichtigt werden.



1.14 Bekannte und vermutete Hindernisse im Baustellenbereich

Über die vorgenannten Punkte hinaus keine weiteren Hindernisse bekannt.

1.15 Vermutete Kampfmittel

Eine Kampfmitteluntersuchung liegt vor, bei Bedarf wird diese an den AN ausgehändigt.

1.16 Maßnahmen nach Baustellenverordnung

Siehe SiGE-Plan

Besondere Anordnungen des Eigentümers

Die Klinik ist während der Bauzeit vollständig in Betrieb. Die Betriebszeit beträgt 365 Tage im Jahr und 24 Stunden am Tag. Durch den bestehenbleibenden Klinikbetrieb können sich Auswirkungen auf der Baustelle ergeben. Diese sind mit der örtlichen Bauleitung abzusprechen.

1.17 Art und Umfang von möglichen Schadstoffbelastungen

Ein Schadstoffgutachten liegt vor, bei Bedarf wird dieses an den AN ausgehändigt.

1.18 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle.

Die Arbeiten des AN verlaufen im Anschluss, im Vorfeld oder parallel mit Arbeiten anderer Gewerke. Eine entsprechend übliche gegenseitige Rücksichtnahme und Koordination ist zu gewährleisten und einzukalkulieren.



2 Allgemeine Angaben zur Ausführung entsprechend VOB C DIN18299 ATV

2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte

Die Komplexität des Gebäudes und der enge Terminrahmen erfordern ein hohes Maß an Flexibilität vom AN bei der Organisation der Baustelle sowie bei der Ausführung der geschuldeten Leistung. So kann es erforderlich werden, dass aufgrund unvorhersehbarer Störungen des ursprünglich geplanten Ablaufs andere Taktungen oder Bauabläufe in zeitlicher und örtlicher Hinsicht erforderlich werden und somit Arbeitskräfte und/oder Teile der Baustelleneinrichtung umgesetzt werden müssen.

2.2 Besondere Anforderungen für Arbeiten im kontaminierten Bereichen

Siehe Schadstoffgutachten 1.17

2.3 Besondere Anforderungen an Baustellenentsorgungseinrichtungen

Anfallender Abfall aller Art (einschl. Verpackungsmaterial etc.) ist durch den AN selbstständig mindestens arbeitstäglich zu entsorgen. Kommt der AN diesen Verpflichtungen nicht oder nur in unzureichender Weise nach, so lässt der AG die Baustellenreinigung zu Lasten des säumigen AN anderweitig durchführen. Der AG entscheidet auch bei Streitigkeiten hinsichtlich der Anteile bzw. Beteiligung an der notwendigen Baustellenreinigung bei mehreren ANs unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Verschmutzungsverursacher nach billigem Ermessen. Trennung der Reststoffe/Bauabfälle nach Maßgabe der Trennungsvorschriften sind Grundleistungen des AN und werden nicht gesondert vergütet.

2.4 Besondere Regelungen und Sicherung des Verkehrs

Während des gesamten Ausführungszeitraums ist die Zu- und Abfahrt zur Baustelle ausschließlich über die Baustellenzufahrten über die Burgthannerstrasse möglich. Die Ausfahrt erfolgt in der Zufahrt.

2.5 Verwendung von Gerüsten, Hebezeugen, Geräten etc. des AN durch Dritte

Der AN hat auf Verlangen der Objektüberwachung den Gebrauch aller eingesetzten Arbeitsmittel, insbesondere Hebezeuge, Dritten gegen Entgelt zu ermöglichen.

2.6 Verwendung wieder aufbereiteter Stoffe

Grundsätzlich sind alle durch den AN zu liefernden und/oder einzubauenden Stoffe, Materialien und Bauteile, die im Verlauf der Bauausführung oder nach Abnahme in den Besitz des AGs übergehen, in neuwertigem, ungebrauchtem Zustand zu verwenden. Geplante Abweichungen von diesem Grundsatz sind rechtzeitig vor Ausführung mit dem AG abzustimmen.

2.7 Besondere Anforderungen an Art und Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile

Verwendete Stoffe, Materialien und Bauprodukte sollen möglichst und weitestgehend ohne gesundheits- oder umweltschädliche Inhaltsstoffe wie Lösungsmittel und Weichmacher verwendet werden. Die



verwendeten Stoffe, Materialien und Bauprodukte sollen den Prüfkriterien folgender Umweltzeichen entsprechen:

- Blauer Engel (deutsches Umweltzeichen für umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen)
- EU-Ecolabel (europäisches Umweltzeichen für umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen)
- BAM – Prüfnachweis der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Darüber hinaus bietet das ökologische Baustoffinformationssystem WECOBIS Zusatzinformationen.

2.8 Verwendung gewonnener Stoffe

Alle im Rahmen der ausgeschriebenen Leistungen ausgebauten Stoffe und Materialien gehen in das Eigentum des AN über, insofern nicht anders beschrieben.

2.9 Benutzung von Teilen der Leistung vor Abnahme

Der AN hat dem AG und durch den AG beauftragten Dritten den Zugang zur Baustelle jederzeit zu ermöglichen. Andere auf der Baustelle tätige Firmen müssen in Teilen auf durch den AN zu erbringende, noch nicht abgenommene Leistungen aufsetzen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine eigene Leistung dadurch keinen Schaden nimmt und abnahmefähig bleibt.

2.10 BAUTAGEBERICHTE/ BAUTAGEBÜCHER

Bestandteil der Leistungen ist die Erstellung von Bautagesberichten, mit der Eintragung der täglichen Aktivitäten und besonderen Vorkommnisse als lückenlose Dokumentation des eigenen Bauablaufes und Baufortschrittes, als Bestandteil der Bauakte. Die Berichte sind arbeitstäglich anzufertigen und jeweils 1 x wöchentlich dem AG/Objektüberwachung zu übergeben. Nicht oder unvollständige abgegebene Bautagesberichte gelten als Mangel i.S. VOB/B §4 Nr. 7

Die Berichte müssen mit folgendem Inhalt gefertigt werden:

- mind. zu Beginn und Ende jeder Schicht Wetter und Temperaturen, höchste und niedrigste
- Tagestemperatur, besondere Wetterereignisse
- Arbeitszeiten (Beginn und Ende)
- Anzahl der Arbeitnehmer (Polier/Facharbeiter/Helfer) nach Firmen getrennt
- vertragliche und außervertragliche Leistungen durch Bedienstete des AG
- Etwaiger Arbeitsausfall und deren Gründe
- Materiallieferungen
- Erledigung vorgeschriebener Prüfungen einschl. Dokumentation Prüfergebnisse oder Verweis
- auf die Dokumentation
- Beginn und Ende einzelner Bauabschnitte
- Arbeitsunterbrechung und deren Gründe
- soweit erforderlich Aufschreibung für die kalkulatorische Beurteilung wichtiger Einheitspreise



- außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Unfälle)
- notwendige Abweichungen von der vorgegebenen Planung einschl. deren Begründung und
- Genehmigung oder Verweis auf die entsprechenden Dokumente
- Eingang von Ausführungszeichnungen, Änderungs- und Berichtigungsblättern sowie
- Aushändigungsvermerk an AN
- Hinweise auf Anordnung der Bauüberwachung nach § 4 Nr. 1 VOB/B
- mündliche Weisungen von Vorgesetzten an den Bauführer
- Übernahme des Dienstes bei Schichtwechsel, Vertretung und Nachfolge
- Name des Bauleiters des AN bei etwaigem Wechsel
- Fotographische Erfassung der Arbeitsergebnisse, mind. 3 Bilder pro Arbeitstag sind als
- Anlage beizufügen. In den Bildern muss über die Zeit der Leistungsfortschritt ersichtlich gemacht werden.

BAUZEITENPLAN

Der AG behält sich vor, die Rahmentermine des betreffenden Leistungsbereiches innerhalb der Gesamt-Ablaufplanung zu verschieben und Zwischentermine mit dem Ziel der Einhaltung des Endtermins des betreffenden Leistungsbereiches anzuordnen.

Aktualisierung des Bauzeitenplanes bei Änderungen des Bauablaufs, sowie auf Anforderung durch den AG/Objektüberwachung entsprechend oben genannter Koordination. Vorlage des ersten Bauzeitenplanes in 2-facher Ausfertigung auf Papier sowie 1-fach digital (in Form eines Blakendiagramms) zur Genehmigung bei dem AG bis spätestens 12 Werktage nach Auftragsvergabe. Vorlage der nachfolgenden Bauzeitenpläne digital (Balken-Zeitdiagramm) beim AG/Objektüberwachung nach Aufforderung. Der Aufwand der Überprüfung der Fortschreibung der Ausführungsplanung auf Auswirkung auf die vertraglich vereinbarten Leistungsinhalte hat ohne besondere Vergütung zu erfolgen.

2.11 Planungen des AN

Alle dem AN zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind vor der Ausführung hinsichtlich Maße und Detailangaben eigenverantwortlich zu prüfen, auftretende Unstimmigkeiten oder Bedenken sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Alle zur Freigabe der Ausführung seitens des AN selbst vorzulegende Pläne, Unterlagen und Prüfzeugnisse sind dem AG kostenfrei einfach sowie digital, rechtzeitig, mind. jedoch 4 Wochen vor Ausführungs-/Montagebeginn zu übergeben. Ausführung nach diesen Plänen erst nach Freigabe.

2.12 Planvorlage / Plannummerierung

Der AN ist voll verantwortlich für die Richtigkeit, Vollständigkeit und die Übereinstimmung seiner Werkstatt- und Montagepläne untereinander und mit den Vertragsunterlagen. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen bezieht sich auf die allgemeine Übereinstimmung mit den Vertragsunterlagen



und ist nicht notwendigerweise vollständig, beinhaltet z.B. keine Mengenprüfung oder vollständige Prüfung von Massen, sowie keine bauphysikalischen Prüfungen. Vor Einreichung der Werkstattpläne ist dem AG ein Terminplan mit Vorlageterminen, Prüfumlauffristen, Freigabeterminen und Montageterminen vorzulegen, der alle Vertragstermine berücksichtigt. Die Prüfdauer des AG ist dabei mit mindestens 1 Woche zu berücksichtigen. Im Rahmen der Schlussdokumentation ist die gesamte M+W-Planung dem AG zu übergeben (einfach in Schriftform und digital Abgleich). Alle mit der Werkstatt- und Montageplanung entstehenden Kosten sind in die EP einzukalkulieren, sofern keine Leistungspositionen hierfür vorgesehen sind.

2.13 Planprüfung / Wiedervorlagen:

Für die Klärung offener Punkte finden nach Erfordernis Koordinierungsgespräche beim zuständigen Planer, ggf. auch in dessen Büro, statt. Die Werk- und Montagepläne sind beim AG zur Freigabe fristgemäß einzureichen. Prüfkomentare werden durch diesen auf dem Plan eingetragen und an die ausführende Firma weitergeleitet. Der Prüfvermerk "Baufrei für Bemusterung" gilt ausschließlich für die Bemusterung. Es wird davon ausgegangen, dass alle auf den zur Prüfung eingereichten Plänen dargestellten Bauteile, Materialien und Konstruktionen bereits vertraglich geschuldet sind. Sollte das nicht der Fall sein, so sind diese Materialien und Konstruktion auf dem Plan deutlich zu markieren und in einem Anschreiben aufzuführen, einschl. der daraus resultierenden Folgen. Die Horizontal- und Vertikalschnitte müssen das Bauteil vollständig darstellen und sind vollständig zu vermaßen, einschließlich Höhenkoten und Vermaßung auf Achsen bezogen. Alle Anschlüsse an die Bauteile anderer Gewerke sind darzustellen. Details sind in den Ansichten, Horizontal- und Vertikalschnitten zu markieren. Alle Befestigungsmittel sind bezüglich Materials, Dimensionierung und Lage zu bezeichnen.

Prüfkomentare und Korrekturen sind vollständig einzuarbeiten. Sollte eine Korrektur nicht übernommen werden, ist dies auf dem Plan zu vermerken und im Anschreiben zu begründen. Sämtliche Planänderungen sind in der Indexliste zu dokumentieren und im Plan durch Wolken zu kennzeichnen. Sollten durch den AG im Rahmen der Werkplanprüfung Vertragsabweichungen des AN nicht erkannt werden, so hat dies keinen Einfluss auf die vertraglich geschuldete Leistung und entbinden den AN nicht von seinen Leistungspflichten. Insofern gehen hieraus etwaig resultierende Folgekosten wie bspw. Fehlproduktionen gehen nicht zu Lasten des AGs.

2.14 Allgemeine Hinweise zur Ausführung

Das zu verarbeitende Material muss der jeweiligen Stoffnorm entsprechen.

Die Verarbeitungsrichtlinien der Hersteller sind grundsätzlich zu beachten, dem AG ist Einsicht in diese auf Verlangen zu gewähren.

3 Beachtung und Einhaltung von Verordnungen und sonstigen gesetzlichen Anforderungen

1. Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)



2. Das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm
3. Die Richtlinien zum Schutz der öffentlichen und der privaten Grünanlagen
4. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft
5. Unfallverhütungsvorschriften: Verwendung und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel
6. Sämtliche zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften des Gemeindeunfallverbandes, ggf. die jeweiligen Landesvorschriften sowie sonstige gesetzliche Unfallverhütungsvorschriften
7. Die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitvorschriften
8. Die Weisungen der Behörden zur Verkehrslenkung und Sicherheit auf Baustellen
9. Der verantwortliche Bauleiter des AN ist der Bauordnungsbehörde zu melden

Vor der Benutzung zur Verfügung gestellter Einrichtungen und Anlagen des AGs oder anderer AN hat er diese auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich dem AG oder seinem Beauftragten schriftlich bekannt zu geben.

Der AN hat vom AG gestelltes Material wirtschaftlich zu verwenden und in seiner Endabrechnung sämtliche bauseits gestellten Materialien zusammenzustellen. Zuviel empfangenes Material hat er zurückzuliefern.

Gemäß den vorgenannten Unfallverhütungs- und Arbeitssicherheitsvorschriften und den betrieblichen Erfordernissen sind z. B. Geländer, Absturzsicherungen, etc. vorzusehen, ohne dass hierüber in der Funktions- und Leistungsbeschreibung eine besondere Festlegung enthalten sein muss. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich restlos zu entfernen, Verunreinigungen sind zu beseitigen, das Gelände ist - soweit möglich und erforderlich - wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Sofern nicht anders beschrieben, erfolgt hierfür keine besondere Vergütung.

Die Baugenehmigung ist hinsichtlich der vorgenannten Parameter zu überprüfen und bei Abweichung diese zu benennen.

4 Materialgüte

Für Zulieferteile haftet der AN. Der AN verpflichtet sich, nur solche Materialien zu verwenden, die einer Güteüberwachung unterliegen bzw. mit einem Gütezeichen versehen sind. Alle anfallenden Prüfungen und Nachweise für die geforderten Materialgüter sind vom AN auszuführen und gehen zu seinen Lasten. Die Güteprüfungen sind entsprechend den geltenden Normen bzw. den vorliegenden Richtlinien für die Ausführung von Prüfungen vorzunehmen.

5 Bauausführungen

5.1 Aufsicht der Arbeiten

Die Arbeiten sind grundsätzlich unter ständiger Aufsicht eines verantwortlichen Beauftragten des ANs auszuführen. Dieser Beauftragte darf während der Bauzeit nur in Abstimmung mit dem AG



ausgewechselt werden. Bei Arbeiten in den Primäranlagen wird das Personal des ANs vom AG im Hinblick auf die Gefahren und den Arbeitsbereich unterwiesen.

5.2 Fachliche und terminliche Ausführung / Bauzeitenplan

Die Lieferung und die Montagearbeiten sind zügig durchzuführen und in der Reihenfolge der einzelnen Arbeiten mit der Bauleitung genauestens abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist vom AN ein verbindlicher Terminablaufplan vorzulegen, der im Detail mit dem AG und der Bauleitung abgestimmt werden muss.

(a) Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten.

(b) Der Plan ist dem Auftraggeber 12 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich zu übergeben.

Nach Zuschlagserteilung, bzw. beim Kick-Off Gespräch kann nur im Einvernehmen die Termine verändert werden. Nacharbeiten, die auf ungenügende Abstimmung mit der Bauleitung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des ANs.

5.3 Bauleiter des AN

Der Auftragnehmer stellt bis zur Fertigstellung der Vertragsleistungen den verantwortlichen Bauleiter und benennt dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn eine hierfür geeignete Person.

Die Ausführungsarbeiten hat ein in der Ausführung solcher Anlagen qualifizierter Fachmann des ANs ständig zu koordinieren und in fachlicher und terminlicher Hinsicht zu überwachen. Er ist Bauleiter im Sinne der Bauordnung. Der Name des Firmenbauleiters sowie seines Stellvertreters ist vor Auftragserteilung schriftlich – im Auftragsformular – bekannt zu geben, dieser darf nicht ohne Genehmigung des Auftraggebers gegen eine andere ausgetauscht werden.

5.4 Projektleitung/ Projektmanagement

Der Projektleiter und wesentliche Mitarbeiter des Projektteams sollen während der gesamten Projektabwicklung Ansprechpartner des AGs bleiben. Eine Auswechselung des Projektleiters bedarf der Abstimmung mit dem AG. Das Projektteam ist namentlich zu benennen.

5.5 Koordinationsbesprechungen/ Baubesprechungen

Es ist geplant, während der Errichtung vor Ort wöchentliche Koordinationsbesprechungen mit dem AN



durchzuführen. Der Auftragnehmer hat hierzu auf Anforderung den Projektleiter bzw. dessen kompetenten Vertreter zu entsenden. Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber bzw. dessen Vertreter regelmäßig durchführt, einen der deutschen Sprache in Wort und Schrift fähigen und geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Kosten für die Teilnahmen an den regelmäßigen Besprechungen werden nicht gesondert vergütet.

Das Ergebnis dieser Besprechungen wird in Protokollen durch den Auftraggeber festgehalten.

Einsprüche gegen das Protokoll sind schriftlich geltend zu machen. Der Nichterhalt des Protokolls ist ebenso schriftlich anzuzeigen. Sind innerhalb der genannten Frist keine Einsprüche erhoben, gilt der Protokollinhalt als einvernehmlich verabschiedet.

5.6 Hinweis über Nachtragsangebote

Für nicht im Angebot enthaltende oder geänderte Leistungen sind rechtzeitig unaufgefordert schriftliche Nachtragsangebote im Original einschließlich einer detaillierten Begründung direkt an die Bauüberwachung einzureichen.

Nachtragsangebote haben in jedem Fall neben den Einheitspreisen auch die zugehörigen Mengenangaben zu enthalten. Bei Nachtragsangeboten ist zu jeder Einzelposition eine detaillierte Kalkulation aufzustellen, aus der Material-, Geräte- und Lohnkosten sowie der Mittellohn und die Zuschlagsätze in Bezug zur Urkalkulation ersichtlich sind.

5.7 Hinweis zur Bauwesenversicherung

Der AG hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Die Selbstbeteiligung beträgt pro Schadensfall 1000,00 €.

5.8 Projektplattform

Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers dazu verpflichtet, eine vom Auftraggeber (oder von einem vom Auftraggeber hierzu beauftragten Dienstleister) zur Verfügung gestellte digitale Projektplattform je nach Inhalt der Anforderung des Auftraggebers für die Kommunikation zu nutzen sowie eigene Unterlagen dort einzustellen und von weiteren Projektbeteiligten eingestellte Unterlagen und Informationen dort abzurufen, dies jeweils ohne gesonderte Vergütung.

5.9 Digitale Unterlagen

Vom Auftragnehmer zu fertigende oder beizubringende Pläne und Unterlagen (z.B. Anleitungen, Produktzulassungen, Werk- und Montageplanung) hat dieser dem AG auch in digitaler Form in gängigen Dateiformaten (jedenfalls als pdf; Pläne zusätzlich in weiterverarbeitungsfähiger Form, z.B. dwg oder CAD-Dateien) zur Verfügung zu stellen. Die einzureichenden Revisionsunterlagen sind:

1. Abnahmeprotokolle
2. Inbetriebnahme- / Einweisungs- / Messprotokolle



3. Anlagen- und Funktionsbeschreibungen mit Berechnungen
4. Hersteller- und Ersatzteilverzeichnis mit Kontaktdaten
5. Produktunterlagen der Hersteller
6. Nachweise, Prüfergebnisse und Gutachten
7. Bedienungs- und Betriebsanweisungen mit Handbüchern
8. Prüfkatalog für überwachungspflichtige Anlagen
9. Instandhaltungskatalog mit Reinigungs- und Pflegehinweisen
10. Montage- / Werk- / Revisionspläne (auch als bearbeitbare Dateien; Dateiformate gemäß der vom AG vorgegebenen CAD-Richtlinie)
11. Fotodokumentation
12. Fachunternehmererklärungen